



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 289/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:

Datum:
19.11.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	01.12.2009
Entscheidung	

Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales wählt

a) Herrn / Frau

mit _____ Stimmen zum / zur Vorsitzenden und

b) Herrn / Frau

mit _____ Stimmen zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Sachverhalt:

Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die der Vertretungskörperschaft angehören (§ 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG-). Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG).

Wer die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet, ist gesetzlich nicht ausdrücklich verankert. Üblich ist, dass diese Aufgabe der oder die Altersvorsitzende oder der Bürgermeister übernimmt.

Der/Die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter(in) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen (§ 50 Abs. 2 GO NW). Die Wahl kann durch offene Abstimmung vollzogen werden, soweit diesem Verfahren niemand widerspricht.

Anlagen:

Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder
Verzeichnis der beratenden Mitglieder